

Forst

Forstpflanzenanzucht für den Verkauf durch nichtstaatliche Waldbesitzer

— II E 230 vom 8. 3. 1943 —

Durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des forstlichen Artgesetzes vom 22. 1. 1938 ist nach § 6 Abs. 2 die Errichtung neuer und die Vergrößerung bestehender Forstpflanzenzuchtbetriebe von der Genehmigung des Herrn Reichsforstmeisters abhängig (Flächenkontingent). Nach § 18 Abs. 6 b darf der Verkaufswert von Forstpflanzen der nichtstaatlichen Waldbesitzer das Doppelte des durchschnittlichen Verkaufswertes der Jahre 1932/33, 1933/34 und 1934/35 nicht übersteigen (Wertkontingent). Später ist durch Erlaß vom 24. 5. 1939 — II 4120 — der jährliche Verkaufswert auf 5000 RM je Hektar festgelegt worden.

Die Voraussetzungen, die zu der Festsetzung dieses Wertkontingents führten, haben sich inzwischen wesentlich verändert. Durch das Aufforstungsprogramm sowie die im Privatwald geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Holzerzeugung, wie Unterbauten und Umwandlungen und durch die im großen Umfange geplante Anzucht schnellwüchsiger Holzarten, insbesondere der Pappel, ist ein fühlbarer Mangel an Forstpflanzen eingetreten und wird mit Sicherheit in den nächsten Jahren und in der Nachkriegszeit laufend bestehen bleiben. Außerdem macht wegen der Entfernung vieler privater Forstreviere von der Bahn — besonders bei der gegenwärtigen Transportlage — die Belieferung mit Forstpflanzen durch die in der Hauptsache in einigen wenigen Anzuchtzentren zusammengefaßten gewerblichen Forstpflanzenzuchtbetriebe erhebliche Schwierigkeiten.

Der Herr Reichsforstmeister hat sich daher entschlossen, mehr als bisher die nichtstaatlichen Waldbesitzer mit eigenen Baumschulen in die Forstpflanzenzucht einzuschalten und im Wege des Ausnahmeparagraphen berechtigten Wünschen der Waldbesitzer in dieser Hinsicht zu entsprechen. Er hat daher den Leiter der Gruppe und des Reichsverbandes der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe beauftragt, sämtliche nichtstaatlichen Waldbesitzer mit eigener Forstpflanzenanzucht, soweit sie für den Verkauf zugelassen sind, aufzufordern, ihm über den Reichsverband bis zum 10. 4. 1943 folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie groß ist das Ihnen zustehende Flächenkontingent?
2. Wie groß ist das zustehende Wertkontingent?
3. Ist eine Erhöhung dieser Kontingente wünschenswert und womit sind diese begründet?

Die Forstämter des RNSt weise ich hiermit an, die in Frage kommenden Waldbesitzer über den Zweck der Maßnahme zu unterrichten und sie bei der Beantwortung der gestellten Fragen zu beraten.

Die von mir angeregte Aktion ist eingeleitet worden, um den Wünschen der Waldbesitzer auf Erhöhung des Wert- bzw. Flächenkontingents zu entsprechen, so daß hierzu jetzt und wahrscheinlich letztmalig Gelegenheit gegeben ist.

An die Landesbauernschaften, Forstabt.,
Forstämter (außer Warthegau, Danzig-Westpreußen und den Alpen- und Donaureichsgauen).

— DN 1943 S. 271.

Hinweise auf nicht abgedruckte Anordnungen des Reichsbauernführers

1. Personalstatistik (I A 2/904 vom 5. 3. 1943)
2. Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an ehrenamtlich tätige Personen des RNSt (BF und ehrenamtliche Mitarbeiter) (I A 2-Bf 00240 vom 8. 3. 1943)
3. Revierförsterprüfung 1943*) (II A 1/177/10/12 vom 10. 3. 1943)
4. Kraftstoff-Kontingent März 1943 (II B 4/101/4 vom 9. 3. 1943)
5. Rückgewinnung von Düngemittelpapiersäcken (II C 1/350/2 vom 8. 3. 1943)
6. Saatgutwesen (II C 1/430/2 vom 4. 3. 1943)
7. Milchleistungsprüfungen; Taschenlampenbatterien für Milchkontrollangestellte (II D 420 vom 9. 3. 1943)
8. Veräußerung von Pferden; hier Neufassung der AO vom 20. 2. 1940 (II D 230 vom 11. 3. 1943)

*) Außer Kärnten, Niederdonau, Wien, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg.

Anschriftänderung:

Landesbauernschaft Wartheland:

Die Mitarbeiterausbildungsstätte (Bauernschule) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1943 von Schwanen nach Wreschen verlegt.